

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00076 vom 8. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00076 du 8 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00076 del 8 giugno 2019

Erwägungen

E. 2

S. 7 f.).

E. 2.2

In seiner Beschwerdeschrift vom 28. März 2018 (Urk. 1) machte der Versicherte im Wesentlichen (sinngemäss) geltend, dass die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht zu Unrecht bereits per Ende Dezember 2017 eingestellt habe. Dieser Entscheid sei gefällt worden, ohne dass sein behandelnder Arzt konsultiert oder dass er zu einem Vertrauensarzt aufgeboten worden wäre. Ferner habe sich die Beschwerdegegnerin nie bei seinem Arbeitgeber erkundigt, welche - körperlich belastenden - Aufgaben seine Erwerbstätigkeit umfasse.

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist demnach im Folgenden, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht berechtigterweise per 31. Dezember 2017 eingestellt hat.

E. 3.1

Vorab ist festzuhalten, dass es dem Unfallversicherer grundsätzlich unbenommen ist, zunächst im Rahmen einer formlosen Deckungsanerkennung Leistungen wie Heilbehandlung und Taggelder zu erbringen und diese nach einer eingehenden Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (Unfalltatbestand, Kausalität) bei entsprechendem Untersuchungsergebnis ohne Berufung auf den Rückkommenstitel der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision «ex nunc et pro futuro» - das heisst unter Verzicht auf eine Rückforderung der bisher gewährten Versicherungsleistungen - einzustellen (BGE 130 V 380 E. 2.3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_1019/2009 vom 26. Mai 2010 E. 4.2).

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin stützte ihren Entscheid in erster Linie auf die Ausführungen der Kreisärztin Dr. A. ___ vom 22. Dezember 2017. Deren

Beurteilung ist zu entnehmen, dass im MRI-Befund vom 14. September 2017 eine Signalveränderung der langen Bizepssehne, wahrscheinlich bei Status nach Zerrung, aber ohne höhergradige Rissbildung beschrieben worden sei. Die überwiegend wahrscheinlich traumatische Zerrung der Bizepssehne verheile in der Regel innert circa sechs bis acht Wochen nach dem Unfallereignis, was im konkreten Fall spätestens Mitte Oktober 2017 entspreche. Die seit dem 8. September 2017 bis dato attestierte Arbeitsunfähigkeit sei daher nicht mehr erklärbar. Seit Mitte Oktober 2017 stehe die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in kausalem Zusammenhang zum

Unfallereignis vom 11. August 2017 (Urk. 11/22 ; vgl. ferner auch die Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 [Urk. 11/10]).

E. 3.3

Dr. A.____ berücksichtigte sämtliche medizinischen Vorakten und würdigte

insbesondere die Ergebnisse der MRI-Untersuchung vom 14. September 2017. Anlässlich dieser wurden Inhomogenitäten respektive Signalveränderungen der langen Bizepssehne sowie ödematöse Veränderungen festgestellt, wahr scheinlich bei Status nach Zerrung. Anhaltspunkte für eine höhergradige Rissbildung fanden sich hingegen nicht und die übrigen Binnenstrukturen wurden als altersentsprechend unauffällig eingestuft (Urk. 11/12). In Anbetracht dieser radiologischen Befunde - namentlich angesichts fehlender erheblicher Rissbildungen an der Sehne oder gar ossäre r Verletzungen am linken Oberarm - erweist es sich als nachvollziehbar, dass Dr. A.____ von einer Heilungsdauer von etwa sechs bis acht Wochen nach dem Unfallereignis ausging. Es lassen sich denn auch sonst keine konkreten Indizien ausmachen, welche gegen die Zuverlässigkeit dieser Einschätzung sprechen würden. Einerseits schadet entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht, dass Dr. A.____ ihn nicht selbst untersucht hat, da auch Aktenbeurteilungen voller Beweiswert zukommt, sofern - wie im konkreten Fall - ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht (Urteile des Bundesgerichts 8C_46/2019 vom 10. Mai 2019 E. 3.2.1 und 8C_641/2011 vom 22. Dezember 2011 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

Andererseits war Dr. A.____ auch nicht gehalten, mit anderen Ärzten wie beispielsweise Dr. Z.____ Kontakt aufzunehmen, da das Einholen fremdanamnестischer Auskünfte in ihrem Ermessensspielraum lag (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_65/2012 vom 28. Februar 2012 E. 4.3 mit Hinweisen).

Darüber hinaus

ist festzuhalten, dass Dr. Z.____

in seinem Bericht vom 6. November 2017 ebenfalls anmerkte, dass keine Ruptur, sondern eine Distorsion der linken Bizepssehne vorliege. Im Rahmen seiner Untersuchung konnte er eine Schwellung über der distalen Bizepssehne sowie ein diskretes Hämatom feststellen und

prognostizierte einen Behandlungsabschluss in zwei bis vier Wochen. Damit ging Dr. Z.____ zwar im Vergleich zur Kreisärztin von einer längeren Heilungsdauer aus. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext allerdings die Erfahrungstatsache, dass behandelnde Arztpersonen beziehungsweise Therapeuten mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen

(BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E. 3b/cc).

Unabhängig davon

spricht allerdings auch die Einschätzung von Dr. Z.____

im Ergebnis nicht gegen die Nachvollziehbarkeit der von der Beschwerdegegnerin per 31. Dezember 2017 verfügten Leistungseinstellung. Daran vermag im Übrigen auch nichts zu ändern, dass er im weiteren Verlauf bis zum 17. Januar 2018 eine unfallbedingte,

vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert hat (Urk. 11/29) , da diese Beurteilung mangels entsprechender objektiver Befunde nicht nachvollzogen werden kann.

E. 4

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.